

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER GETZNER TEXTIL AG

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND GÜLTIGKEIT

(a) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für alle von der Getzner Textil AG (im Folgenden „Getzner“ genannt) mit Unternehmen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zu denen insbesondere Warenlieferungen und (Dienst-) Leistungen gehören.

(b) Vertragserfüllungshandlungen des Kunden gelten als uneingeschränkte Anerkennung der AVB von Getzner. Mündliche Nebenabreden und Abweichungen dieser AVB bedingen einer schriftlichen Bestätigung durch Getzner, um Gültigkeit zu erlangen. Die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter gelten nicht und werden von Getzner, ohne der Notwendigkeit eines Widerspruches, nicht akzeptiert. Getzner behält sich vor, den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zuzustimmen.

(c) Diese AVB gelten für alle künftigen Rechtsgeschäfte. Die Gültigkeit der AVB setzt deren ausdrückliche Bezeichnung als Vertragsbestandteil im Einzelfall nicht voraus.

(d) Als Vertragssprache für zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Rechtsgeschäfte wird Deutsch vereinbart.

§ 2 ANGEBOT, ANNAHME UND AUFTRAGS-BESTÄTIGUNG

(a) Die von Getzner erstellten Angebote sind unverbindlich und freibleibend.

(b) Bestellungen, unabhängig davon, ob diese schriftlich oder mündlich bei Getzner eingehen, werden ausschließlich durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen. Mündliche Zusagen sind nicht bindend, solange diesbezüglich keine schriftliche Bestätigung erfolgt. Die Auftragsbestätigung kann per Post, E-Mail oder Fax an den Kunden übermittelt werden. Getzner behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Haftungsansprüche jeder Art hieraus werden ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Verkäufe werden ausschließlich zu bestimmten

Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Vertragsparteien gebunden. Es werden keine Kommissionsgeschäfte getätigt.

(c) Blockaufträge sind zulässig und müssen bei Vertragsabschluss befristet werden. Die Abnahmefrist darf 12 Monate nicht übersteigen.

(d) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderung auf Warenlieferung oder (Dienst-) Leistung des Vertragsgegenstandes an Dritte abzutreten.

§ 3 PREISE UND VERPACKUNG

(a) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro, zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, verstehen sich die Preise „FCA Getzner, Gerberstraße 4, 6700 Bludenz, Österreich“ (gemäß INCOTERMS® in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung), einschließlich handelsüblicher Verpackung. Vom Kunden geforderte Sonderverpackungen und damit verbundener Mehraufwand werden ihm zusätzlich in Rechnung gestellt.

(b) Sämtliche mit der Lieferung anfallende Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstige Gebühren sind vom Kunden selbst zu tragen.

(c) Getzner behält sich das Recht vor, Preisanpassungen nach Maßgabe der zusätzlichen Belastungen vorzunehmen, für den Fall, dass sich auf die Preiskalkulation ausschlaggebende, nicht von Getzner beeinflussbare, Faktoren (Personaltarife, Rohstoffe, Frachtkosten, öffentliche Abgaben, etc.) ändern.

(d) Kann die Warenlieferung / (Dienst-)Leistung aus einem vom Kunden zu vertretenden Umstand erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist Getzner nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 12 Kalendertagen berechtigt, dadurch entstehende höhere Kosten in Rechnung und die offene Forderung sofort fällig zu stellen, oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht von Getzner zur Geltendmachung eines sonst entstehenden Schadens bleibt davon unberührt.

§ 4 LIEFERKONDITIONEN (ERFÜLLUNGORT, LIEFERUNG, LIEFERVERZÖGERUNG UND ANNAHME)

(a) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und (Dienst-)Leistungen ist der Sitz von Getzner in Bludenz. Erfolgen Lieferungen oder (Dienst-)Leistungen an einem anderen Ort, gilt auch für diese Fälle der Sitz von Getzner in Bludenz als Erfüllungsort.

(b) Die Lieferfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Lieferung erfolgt am Sitz von Getzner (Lieferort). Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Kunde die Frachtpapiere erhalten hat und die vertragsgegenständliche Lieferung dem Kunden bis zum Ablauf der Frist entweder am Lieferort zur Abholung bereitgestellt wird oder die Lieferung das Werk bereits verlassen hat. Mit Übergabe der Warenlieferung am Lieferort geht die Gefahr auf den Kunden über.

(c) Ab Bereitstellung am Lieferort ist die Ware innerhalb von 7 Kalendertagen durch den Kunden abzuholen. Wird die Ware vom Kunden innerhalb dieser Frist nicht angenommen, gerät dieser in Annahmeverzug, wobei die Warenlieferung in diesem Fall als erbracht gilt. Sollte der Kunde in Annahmeverzug geraten, behält sich Getzner vor, die Ware einzulagern und dem Kunden die anfallenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen (vgl. § 3 lit d).

(d) Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist versteht sich als Richtwert (Termingeschäft; Kalenderwoche). Fixgeschäfte (Werktag) müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt, wenn alle zur Warenlieferung zu klärenden kaufmännischen und / oder technischen Fragen beantwortet sind und der Kunde allen ihm obliegenden Verpflichtungen (z.B. Bestätigung über das Leisten einer Anzahlung, Beantragen einer Importlizenz) vollständig und rechtzeitig nachgekommen ist. Bei Änderungen oder unzureichender Erfüllung der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Eine dem Kunden nicht erteilte Importlizenz wirkt für ihn nicht leistungsbefreiend.

(e) Kann die Lieferung oder Leistung aufgrund von unvorhersehbaren und seitens Getzner unbeherrschbaren Umständen (unverschuldete Betriebsstörungen, Force Majeure, Streik, Lieferverzögerung oder -ausfall von Zulieferanten, Krieg, behördliche Maßnahmen, sonstige unverschuldete Betriebsstörungen

etc.) nicht rechtzeitig erfolgen, so wird die Lieferfrist automatisch um die Dauer der Störung verlängert. Das Eintreten solcher Umstände sowie der nächstmögliche Liefertermin werden dem Kunden umgehend mitgeteilt. Schadenersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen, wenn der jeweilige Vertragspartner seiner Informationspflicht nachgekommen ist. Getzner hat das Recht zum nächstmöglichen Termin zu liefern – vorausgesetzt, dem Kunden kann die Abnahme der verspäteten Lieferung zugemutet werden. Kann dem Kunden die verspätete Lieferung nicht zugemutet werden, kann er durch umgehende schriftliche Erklärung gegenüber Getzner vom Vertrag zurücktreten.

(f) Getzner behält sich vor, Teillieferungen und Teilleistungen vorzunehmen, sofern diese für den Kunden tragbar sind und für ihn dadurch kein Mehraufwand entsteht. Die vorliegenden vertraglich vereinbarten Bestimmungen finden Anwendung auf die Teillieferungen und Teilleistungen.

(g) Für den Fall, dass Getzner nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist leistet, wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 14 Kalendertagen gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist kann der Kunde durch schriftliche Erklärung gegenüber Getzner vom Vertrag zurücktreten. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist kann der Kunde keine Ansprüche wegen verspäteter Lieferung geltend machen. Zur Geltendmachung von Schadenersatz, hat der Kunde nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist Getzner schriftlich eine 4-Wochen-Frist zu setzen.

§ 5 ZAHLUNGSKONDITIONEN (ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT)

(a) Für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gelten die Regelungen gem. § 4 lit a analog.

(b) Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug kosten- und spesenfrei per Banküberweisung zu begleichen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Zahlungsziels auf unserem Bankkonto wertgestellt ist. Mit den eingehenden Zahlungen (auch bei anderslautender Widmung) werden unsere Forderungen und die daraus resultierenden Zinsen und Kosten gegenüber dem Kunden in historischer Reihenfolge beglichen. Gleiches gilt für Vorauszahlungen von Kunden.

(c) Der Kunde befindet sich in Zahlungsverzug, wenn er die Forderung nicht zum vereinbarten Fälligkeitstermin erbringt. Bei Verzug werden dem Kunden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) verrechnet. Zusätzlich kann Getzner die noch offenen, nicht zum jeweiligen Fälligkeitstermin beglichenen Forderungen sofort fällig und sämtliche Mahn- und Inkassokosten sowie die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung stellen. Getzner hat das Recht, bei Nichteinhaltung einer gesetzten Nachfrist von 12 Werktagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz für den entgangenen Gewinn geltend zu machen.

(d) Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, drohender Zahlungsunfähigkeit oder wird Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden geführt, kann Getzner sämtliche Forderungen sofort fällig stellen und Warenlieferungen / (Dienst-) Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückhalten und ausschließlich gegen Vorauskasse durchführen.

(e) Zur Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten betreffend die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erklärt sich der Kunde bereit, Getzner jederzeit bei der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen zu unterstützen und alle hierfür erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß sowie vollumfänglich zu tätigen und vorzulegen.

§ 6 AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und es sich dabei nicht um Schadenersatzansprüche handelt, welche in engem Zusammenhang mit dem Anspruch des Kunden auf mangelfreie Vertragserfüllung stehen.

§ 7 EIGENTUMSVORBEHALT

(a) Mit der Warenlieferung wird dem Kunden die Ware übergeben, nicht jedoch das Eigentum daran übertragen. Das Eigentum an der Warenlieferung ist aufschiebend bedingt und wird erst auf den Kunden übertragen, wenn er den ihm obliegenden vertraglich vereinbarten Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist – insbesondere der Begleichung sämtlicher Forderungen

(einschließlich Nebenforderungen und Schadenersatzansprüchen). Bei Vertragsverletzungen des Kunden ist Getzner berechtigt, die Ware zurückzuverlangen.

(b) Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Getzner – und unter der Voraussetzung, dass seine Vermögensverhältnisse dadurch nicht nachträglich wesentlich verschlechtert werden – im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder übergeben, verarbeiten, zur Sicherung übereigenen oder mit anderen Sachen verarbeiten, vermischen oder vereinigen.

(c) Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden auf Kredit weiterveräußert, so verpflichtet sich dieser, sich das Eigentum an der Ware selbst vorzubehalten (Verlängerter Eigentumsvorbehalt). Weiter tritt der Kunde die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten bis zur Höhe der Kaufpreisforderung an Getzner ab. Getzner nimmt diese Abtretung an. Der Kunde muss Getzner die für die abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten.

(d) Dem Kunden ist es grundsätzlich gestattet, Factoring für seine Außenstände zu betreiben. Getzner ist darüber unverzüglich zu unterrichten. Hat der Kunde seine Verbindlichkeiten gegenüber Getzner im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Kunde seine Forderung gegen den Factor an Getzner ab. Der Kunde leitet seinen Verkaufserlös anteilig zum Wert der Rechte von Getzner an der Ware an Getzner weiter. Der Kunde ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offenzulegen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Tage überfällig ist oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Getzner nimmt diese Abtretung an.

(e) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, vermischt oder vereinigt und kann die Verarbeitung nicht ohne Wertverlust rückgängig gemacht werden, so erwirbt Getzner Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, ohne dass Getzner hieraus verpflichtet wird.

(f) Die Vorbehaltsware ist sorgfältig (d.h. der Ware entsprechend sach- und fachgerecht) und unentgeltlich vom Kunden aufzubewahren. Der Kunde hat die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen alle Transport- und Lagerrisiken, insbesondere Diebstahl, Wasserschaden und Feuer, in angemessener Höhe zu versichern. Sollte der Kunde Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen können, so tritt er diese in Höhe des Fakturenwertes an Getzner ab. Getzner nimmt die Abtretung an.

(g) Die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig. Im Falle einer Pfändung ist Getzner unverzüglich über den Pfändungsgläubiger zu informieren.

(h) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch Zurücknahme der Vorbehaltsware ist Getzner berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem dadurch erzielten Erlös, jedenfalls höchstens zum ursprünglich vereinbarten Preis. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bei Zahlungsverzug liegt lediglich ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

§ 8 MÄNGEL UND GEWÄHRLEISTUNG

(a) Getzner leistet Gewähr dafür, dass die Warenlieferung / (Dienst-)Leistungen den Produktbeschreibungen entspricht. Der Kunde informiert sich durch Einsicht in und ggfs. Abnahme der Produktbeschreibungen über die Eigenschaften, Qualitäten und insbesondere Fertigungstoleranzen unserer Produkte. Geringfügige, durch technische Produktion bedingte und handelsübliche Abweichungen der Produkteigenschaften (Qualität, Farbe, Ausrüstung, Dessin etc.) können nicht als Mangel geltend gemacht werden, es sei denn, der Kunde hat ausdrücklich eine mustergetreue Lieferung verlangt.

(b) Um vom Gewährleistungsrecht Gebrauch machen zu können, hat der Kunde alle gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobligationen zu erfüllen. Offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer unverzüglichen und sorgfältig durchgeführten Untersuchung erkennbar gewesen wären, sind binnen 10 Werktagen (einlangend bei Getzner) nach Warenlieferung mittels schriftlicher Mängelrüge anzuzeigen. Andere Mängel (versteckte Mängel) sind vom Kunden umgehend, spätestens binnen 3 Werktagen (einlangend bei Getzner) nach deren Entdeckung schriftlich

zu rügen. Der Kunde hat jedwede Mangelhaftigkeit der Warenlieferung nachvollziehbar zu beweisen. Mängel, die nicht frist- und formgerecht angezeigt werden, gelten als vom Kunden akzeptiert.

(c) Jegliche als mangelhaft beanstandete Ware darf für die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung von Getzner verarbeitet werden. Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen.

(d) Ist nur ein Teil der Warenlieferung mangelhaft, so darf der Kunde nicht die gesamte Lieferung beanstanden, sondern nur den nicht vertragskonform erbrachten Teil der Warenlieferung.

(e) Bei berechtigten Mängeln hat der Kunde nach Wahl von Getzner ein Recht auf Nacherfüllung, d.h. Nachbesserung, Nachlieferung oder Austausch der mangelhaften Ware. Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Getzner. In diesem Fall trägt Getzner die Frachtkosten, es sei denn, die Kosten erhöhen sich durch die Rücksendung von bzw. die Lieferung an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Lieferort. Bei Unmöglichkeit der Nacherfüllung oder bei fehlgeschlagener Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

(f) Die Anfechtung eines Vertrages wegen „Verkürzung um über die Hälfte“ ist ausgeschlossen.

§ 9 HAFTUNG

(a) Die Haftung von Getzner beschränkt sich – außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leicht fahrlässig verschuldete Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für grobe Fahrlässigkeit haftet Getzner nur, sofern dies durch den Geschädigten nachgewiesen wird.

(b) Die Schadenersatzhaftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich – soweit gesetzlich möglich – auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, der Höhe nach mit dem jeweiligen Auftragswert beschränkt. Die

Haftung für Folgeschäden – insbesondere entgangener Gewinn oder Rückholkosten – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(c) Getzner haftet nicht für Schäden die aus der fehlerhaften Einarbeitung der gelieferten Ware in die Erzeugnisse des Kunden oder dessen Abnehmer entstehen. Getzner haftet außerdem nicht für Schäden die aus einer fehlerhaften Anleitung (z.B. Spezifikationen, Vorschriften für die Lagerung oder Verarbeitung) des Kunden resultieren.

(d) Die Haftung für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den Haftungsbeschränkungen unberührt.

(e) Unsere Produkte sind, wenn nicht ausdrücklich anders spezifiziert, für die Anwendung in der Automobilindustrie, der Medizin sowie in der Luft- und Schifffahrt nicht oder nur bedingt geeignet und sind auf deren Eignung nicht überprüft oder zertifiziert. Das Risiko für die Anwendung unserer Produkte in diesen Bereichen liegt ausschließlich beim Kunden alleine und dieser hält Getzner hierzu vollends schad- und klaglos. Dasselbe gilt für alle anderen Anwendungsbereiche, für die unsere Produkte gemäß den im technischen Datenblatt definierten Produktbeschreibungen (Eigenschaften, Qualitäten, Fertigungstoleranzen etc.) nicht geeignet sind.

(f) Sofern in diesen AVB nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

§ 10 DATENSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT UND SCHUTZRECHTE

(a) Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der EU-Geheimnischutzrichtlinie, sowie der zugehörigen nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

(b) Der Vertragspartner behandelt sämtliche zu seiner Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge und damit in Verbindung stehende Informationen von Getzner streng vertraulich, trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und bewahrt gegenüber Dritten zeitlich unbegrenzt Stillschweigen darüber.

(c) Jede Verwendung von geistigem Eigentum von Getzner, insbesondere das Vervielfältigen, Verbreiten oder Veröffentlichenden, auch auszugsweise, welche über die vertraglich vereinbarte eigene Nutzung hinausgeht, ist untersagt. Getzner behält sich alle Rechte und möglichen Schadenersatz vor.

(d) Die öffentliche Verwendung und Darstellung von Produkten und Leistungen (etwa als Referenz) sowie Firmendarstellungen jeglicher Art – digital verkörpert oder in anderer Form – bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Getzner.

§ 11 ANWENDBARES RECHT

Für Rechtsgeschäfte mit Getzner gilt das Recht der Republik Österreich. Die Anwendung von Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie jene des Internationalen Privatrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 GERICHTSSTAND

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften von Getzner ergeben, ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Firmensitz von Getzner in Österreich.

§ 13 SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls eine Bestimmung in diesen AVB oder eine später in diese AVB eingefügte Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam ist bzw. wird, oder im Falle einer Lücke in diesen AVB, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der teilweise unwirksamen Bestimmung unberührt. Die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung gilt von vornherein als durch eine wirksame Bestimmung ersetzt bzw. eine Lücke gilt von vornherein als durch eine wirksame Bestimmung gefüllt, die dem rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser AVB gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt zur Zeit des Abschlusses dieser AVB bedacht hätten.

Getzner Textil AG

Bleichestraße 1, 6700 Bludenz, Austria
Tel. +43 5552 601-0, fabrics@getzner.